

# Satzung der Claudia Rating Stiftung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Claudia Rating Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die in §53 AO in seiner jeweils geltenden Fassung genannt werden.

Der Satzungszweck ‚Förderung des Tierschutzes‘ wird insbesondere durch

- a) die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung von Tierschutzprojekten und -aktivitäten. Hierzu gehört unter anderem die ärztliche Versorgung von Tieren
- b) die Durchführung eigener Tierschutzprojekte z.B. Forschungsvorhaben mit Bezügen zur Tiergesundheit oder die Unterhaltung von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar dem Tierschutz dienen (Tierheime).
- c) die Unterstützung und Förderung von Tierschutzvereinen und anderen dem Tierschutz gewidmeten Einrichtungen, soweit diese untere Abs. (2) dieses § 2 fallen.
- d) Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Tierschutzgedankens. Hierzu gehören z.B. die Aufklärung über Tierschutz in den sozialen Medien und in Informationsveranstaltungen oder die Erstellung von Informationsmaterial zu Fragen des Tierschutzes.
- e) die unentgeltliche Bereitstellung von artgerechten Weiden und Ställen für betroffene Tiere.

Der Satzungszweck ‚Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens‘ wird verwirklicht insbesondere durch die Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. im Bereich von neurologischen Erkrankungen.

Die ‚mildtätigen Zwecke‘ werden verwirklicht insbesondere durch materielle und finanzielle Zuwendungen an Personen, die in § 53 AO in seiner jeweils geltenden Fassung genannt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, gemeinnützige Mittelverwendung**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen (gewidmeten Vermögen) und aus sonstigem Vermögen. Das Grundstockvermögen kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen der Stifterin oder Dritter (Zustiftungen) erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist – soweit es das Grundstücksvermögen betrifft – nominal zu erhalten.

(2) Zusätzlich verfügt die Stiftung über sonstiges Vermögen, das auch für die Satzungszwecke verwendet werden darf. Vorrangig sollen die Satzungszwecke mit den Nutzungen aus dem Teil des Grundstockvermögens sowie dem sonstigen Vermögen erfüllt werden. Das sonstige Vermögen soll jährlich bis zur Höhe von 10 % des sonstigen Vermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks in Anspruch genommen werden dürfen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen Betrag von maximal 20 % des ursprünglichen sonstigen Vermögens in einem Jahr verwenden dürfen, wenn z. B. Anlagevermögen angeschafft wird, welches zur Zweckverwirklichung eingesetzt wird.

(3) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 3 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbereichen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 4 Stiftungsorgane**

(1) Die Stiftung hat einen Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des Stiftungsvorstands von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

## **§ 5 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Mitglieder werden auf eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.

Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Abs. 3). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied

- a) sein Amt niederlegt oder verstirbt;
- b) das 80. Lebensjahr vollendet;
- c) aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, benennen die verbleibenden Mitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Abweichend von vorstehenden Regelungen gilt für die Stifterin: Sie ist Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit. Sie hat Zeit ihres Lebens das alleinige Recht auf Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, jedoch nur solange sie selbst dem Stiftungsvorstand angehört. Die Abberufung von Mitgliedern ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Stifterin hat ferner das Recht auf Amt der Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist zur Vertretung der Stiftung allein vertretungsberechtigt. Ansonsten wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten oder mutmaßlichen Willen der Stifterin gebunden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn von den anwesenden Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder können, soweit es Art und Umfang der für die Stiftung zu leistende Tätigkeit rechtfertigen und es die Stiftungsmittel zulassen, eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festlegt, wird. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von obigen Mitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Zweckerweiterung, Auflösung**

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Beschlüsse über Zweckerweiterung werden erst nach der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschafts zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die begünstigte Einrichtung wird durch Beschluss des Stiftungsvorstands bestimmt. Die Vermögensübertragung darf erst nach Zustimmung der Stiftungsaufsicht und der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

Hamburg, den 26.02.2024